

**Anordnung  
über die Zusammenlegung von Betrieben  
im Bereich des Ministeriums für Berg-  
und Hüttenwesen.**

**Vom 31. Januar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben Bärenstein und der VEB Flußspatgrube Fluor, Straßberg, werden als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Die Erzgebirgischen Spatgruben Bärenstein werden dem VEB Zinnerzgrube Ehrenfriedersdorf als Betriebsabteilung angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zinn- und Spatgruben Ehrenfriedersdorf/Erzgeb. Sein Sitz ist Ehrenfriedersdorf.

§ 3

(1) Die Flußspatgrube Fluor, Straßberg, wird dem VEB Fluß- und Schwerspatgruben Fluorit/Silberbach, Rottleberode, als Betriebsabteilung angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Harzer Spatgruben. Sein Sitz ist Rottleberode.

§ 4

(1) Die übernehmenden Betriebe nach § 2 und § 3 sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Betriebe nach § 1.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe über.

(3) Die übernehmenden Betriebe haben die Abschlußbilanz der aufgelösten Betriebe zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 5

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1957

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
Steinwand**

**Anordnung  
über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen  
Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund  
(Seehafenbetriebsordnung).**

**Vom 2. Februar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebsordnung für die VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1957

**Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Betriebsordnung  
der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde  
und Stralsund  
(Seehafenbetriebsordnung)**

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung  
der Anlagen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Seehafenbetriebsordnung gilt in den in der Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZB1. S. 454) festgelegten Gebieten für alle Teilnehmer am Umschlags- und Stauereibetrieb oder am sonstigen Verkehr im Hafen.

(2) Die Bestimmungen der Seehafenordnung werden durch die Seehafenbetriebsordnung nicht berührt.

§ 2

**Sonderevereinbarungen**

Der volkseigene Seehafenbetrieb (nachstehend Hafen genannt) kann von der Seehafenbetriebsordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 3

**Verfügungsberechtigter**

(1) Als Verfügungsberechtigter über das Gut gilt derjenige, der sich durch das Konnossement oder eine entsprechende Bescheinigung der Reederei (Ablieferungsschein oder Lagerschein) ausweist.

(2) Für <sup>i</sup>Order-Güter gilt als Verfügungsberechtigter für das Gut der Kapitän oder sein Beauftragter bis zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Dritte.

§ 4

**Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit im Hafen upfaßt in der Regel drei Schichten und erstreckt sich auf alle Werktage.

§ 5

**Feiertage**

Feiertage, an denen grundsätzlich keine Verpflichtung zur Arbeit besteht, sind außer den Sonntagen:

1. Mai, Internationaler Kampf- und Feiertag der Werktätigen,

8. Mai, Tag der Befreiung,

7. Oktober, Tag der Republik,

1. Januar, Neujahr,

Karfreitag,

2. Osterfeiertag,

Himmelfahrt,

2. Pfingstfeiertag,

31. Oktober, Reformationsfest,

Bußtag,

25. und 26. Dezember, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.